

GV Bezirksaltenheime Lienz
c/o Wohn- und Pflegeheim Lienz
Beda Weber Gasse 34
9900 Lienz

Stellenbeschreibung

Klinische/r Psychologe/in/ und Gesundheitspsychologe/in

Version: 2025/10_v1_stb_psych

Erstellt durch: HL/PDL/Psychologin

Evaluierung am:

Freigegeben am: 01.10.2025

Unterschrift der Stelleninhaberin:

Diese Stellenbeschreibung fungiert als nähere Spezifikation der im Wesentlichen auszuführenden Tätigkeiten.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wird nur eine Anredeform verwendet. Es sind sowohl weibliche als auch männliche Personen (Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger, Diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin, Bewohner, Bewohnerin, Ergotherapeut, Ergotherapeutin, Psychologe, Psychologin, usw.) gemeint.

Sofern auf generelle Rechtsvorschriften, insbesondere Gesetze und Verordnungen, Bezug genommen wird, ist damit jeweils, vorausgesetzt es wurde nichts anderes angegeben, die geltende Fassung zu verstehen („in der geltenden Fassung“ = idgF).

Vorgesetzte Stellen

In dienstlichen Belangen: die Heimleitung sowie die Geschäftsführung, die Pflegedienstleitung

In klinisch-psychologischen- und gesundheitspsychologischen Kompetenzbereichen: der Arzt, die Pflegedienstleitung

Nachgeordnete Stellen

In Bezug auf gesundheitspsychologische und klinisch-psychologische Tätigkeiten und Maßnahmen im Bereich der sozialen Betreuung und sensorischen Aktivierung: Im Einzelfall entsprechend konkreter Diensterteilung (unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit) die diplomierten Aktivierungstrainer, Auszubildende im Bereich klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie; sonstige Personen, die im Einzelfall und/oder untergeordneten Ausmaß Betreuungsleistungen erbringen (z.B. Zivildienstler und ehrenamtliche Helfer), soweit diese unter pflegerischer Letztverantwortung Leistungen der Unterstützung bei der Basisversorgung sowie bei der Betreuung erbringen.

Stellvertretung:

Keine

Zielsetzung

- Wahrung des Wohls und der Gesundheit der Heimbewohner:innen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen
- Prävention und Behandlung von psychischen Störungen, Gesundheitsförderung und Prävention
- Stabilisierung in Krisensituationen
- Unterstützung bei der Anpassung an neue Lebenssituationen
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Aufrechterhaltung oder Erweiterung der Teilhabe der Heimbewohner:innen an der Gesellschaft in und außerhalb der Einrichtung und Sicherung bzw. Verbesserung der Lebensqualität.
- Gewährleistung einer individuellen, geplanten gesundheitspsychologischen sowie klinisch-psychologischen Betreuung und Behandlung unter Einhaltung zeitgemäßer evidenz- und forschungsbasierter Erkenntnisse lt. §13 und §22 Psychologengesetz 2013 im Einzel- oder Gruppensetting
- Sicherstellung einer den fachlichen Anforderungen entsprechenden Dokumentation nach den relevanten gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Psychologengesetz 2013 §35, Tiroler Heimgesetz) sowie organisationsspezifischen Richtlinien
- Aufrechterhaltung der Behandlungs- und Betreuungskontinuität
- Konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Bereichen der Einrichtung sowie mit Systempartnern

Sofern auf generelle Rechtsvorschriften, insbesondere Gesetze und Verordnungen, Bezug genommen wird, ist damit jeweils, vorausgesetzt es wurde nichts anderes angegeben, die geltende Fassung zu verstehen („in der geltenden Fassung“ = idgF).

- Wirtschaftliche Verwendung von Ressourcen
- Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, betrieblichen Vorschriften, Richtlinien, Dienstsanweisungen sowie allenfalls bestehenden SOP's („standard operating procedures“)
- Förderung der Zufriedenheit und des Wohlbefindens der Heimbewohner:innen
- Kontakt und Austausch mit dem sozialen Umfeld der Heimbewohner:innen
- Qualifizierte und professionelle Mitwirkung bei der praktischen Ausbildung von Studierenden der Bakkalaureats-Studiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, Auszubildenden sowie Teilnehmerinnen an Weiterbildungen, Sonderausbildungen, Spezialisierungen, Ergänzungs- und Anpassungslehrgängen etc. in der Gesundheits- und Krankenpflege und Wecken von Interesse für den Bereich der Altenpflege.
- Mitverantwortung an der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im eigenen Arbeitsumfeld
- Beratung der Entscheidungsträger zu Fragen der Betätigungsperformanz/ Handlungsfähigkeit
- Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie bei der Gestaltung und Verbesserung des Arbeitsumfeldes und von Arbeitsabläufen

Besetzung/Anforderungsprofil

- Richtet Aktivitäten konsequent auf das Wohl der Heimbewohner:innen aus
- Kann tragfähige gute Beziehungen zu Vertreter:innen anderer Berufsgruppen und Kolleg:innen weiterer Fachdisziplinen aufbauen und halten (hohe soziale Kompetenz, Kommunikations- und Teamfähigkeit)
- Zeigt Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität
- Fachliche Entscheidungen sind nachvollziehbar sowie mit Fakten begründet
- Verhält sich loyal gegenüber Unternehmen und Vorgesetzten
- Geht notwendigen Konflikten nicht aus dem Weg
- Erkennt Probleme und Anliegen der Stationen und bewältigt Konflikte konstruktiv
- Kennt die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Psychologengesetz 2013 und das Tiroler Heimgesetz
- Grundlegende PC-Anwender-Kenntnisse

Fachliche Voraussetzung

- Abgeschlossenes Psychologiestudium (300 ECTS) gemäß § 4 Psychologengesetz 2013
- Abgeschlossene postgraduale Fachausbildung in Klinischer Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie
- Eintragung in die Berufsliste der Klinischen Psycholog:innen und Gesundheitspsycholog:innen beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
- Berufserfahrung in der klinisch-psychologischen Betreuung, vorzugsweise mit betagten und hochbetagten Menschen (Gerontopsychologie)

Sofern auf generelle Rechtsvorschriften, insbesondere Gesetze und Verordnungen, Bezug genommen wird, ist damit jeweils, vorausgesetzt es wurde nichts anderes angegeben, die geltende Fassung zu verstehen („in der geltenden Fassung“ = idgF).

- Zur Berufsumschreibung Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie siehe Anhang: Auszug aus dem Psychologengesetz 2013 §§13 und 22

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche

A) BEWOHNERINNENBEZOGENE AUFGABEN, KOMPETENZEN UND VERANTWORTUNGEN

- Die individuellen Handlungsfähigkeiten der Heimbewohner:innen im Lebensbereich Wohn- und Pflegeheim unter Berücksichtigung der Umweltfaktoren hinsichtlich der sozialen, kulturellen, physischen und institutionellen Gegebenheiten erfassen
- Nach ärztlicher Anordnung die gesundheitspsychologische/ klinisch-psychologische Betreuung und Behandlung als Teil des medizinischen Gesamtprozesses durchführen; dies umfasst die Arbeitsschritte Problemidentifizierung, Planung, Umsetzung sowie Qualitätssicherung, Evaluation, Dokumentation und Reflexion
- Das gesundheitliche Problem und die Ressourcen der Heimbewohner:innen erfassen, aus den bereits vorhandenen Befunden die gesundheitspsychologischen/klinisch-psychologischen Informationen erkennen und erforderlichenfalls mit dem zuständigen Arzt/Ärztin oder mit anderen zuständigen Personen (gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege) Rücksprache über fehlende relevante Informationen halten
- Durchführung klinisch-psychologischer Diagnostik sowie Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden
- Erstellung eines psychosozialen Therapieplans: Erhebung der Lebenssituation und Problemstellung, Motivation und Anlass zur Therapie, Befunddurchsicht und Abklärung der psychischen und somatischen Erkrankungen, Psychopathologie und Eindrucksbildung, Erhebung der Sozialanamnese und Psychopathogenese, Ressourcen- und Kompetenzerhebung, Ausarbeitung von Therapiezielen und Therapiemaßnahmen, Beurteilung und Betreuungsvorschlag
- Den Therapieplan mit den Heimbewohner:innen oder mit den befugten An- und Zugehörigen besprechen, auf individuelle Bedürfnisse abstimmen und die Heimbewohner:innen zur Mitarbeit motivieren und anleiten
- Den Verlauf der Interventionen kritisch hinterfragen und auf die Heimbewohner:innen abstimmen
- Den Behandlungsverlauf dokumentieren sowie die Ergebnisse analysieren und auswerten
- Den Anforderungen des Qualitätsmanagements Rechnung tragen
- Lebensbedrohliche Zustände erkennen und die entsprechende Erste Hilfe leisten
- Die Zuständigkeit anderer Gesundheitsberufe sowie sonstiger Berufe erkennen und im multiprofessionellen Team zusammenarbeiten
- Die Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung erkennen und den Bezug zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen herstellen
- Die psychosoziale Betreuung im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention durchführen sowie gezielt entwicklungsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen und Beratungen anbieten
- Förderung der Zufriedenheit der Heimbewohner:innen sowie Mitwirkung bei der Ausgestaltung einer entsprechenden Stations-/Wohnbereichsatmosphäre
- Wahrung und Förderung der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Heimbewohner:innen

Sofern auf generelle Rechtsvorschriften, insbesondere Gesetze und Verordnungen, Bezug genommen wird, ist damit jeweils, vorausgesetzt es wurde nichts anderes angegeben, die geltende Fassung zu verstehen („in der geltenden Fassung“ = idgF).

- Schutz der Privat- und Intimsphäre sowie Berücksichtigung des individuellen Lebensrhythmus
- Psychosoziale Betreuung der Heimbewohner:innen (z.B. durch Förderung der Kontakte und Kommunikation der Heimbewohner:innen, Tagesstrukturierung, Mitwirken bei Beschäftigungsangeboten, Festen, Feiern, Ausflügen, usw.)
- Kommunikations- und Kontaktpflege zu Angehörigen
- Durchführung von Hygienemaßnahmen sowie fachgerechter Umgang mit Wäsche, Abfall, etc.
- Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht (insbesondere nach den Bestimmungen des Psychologengesetzes 2013 §37, und Tiroler Heimgesetzes)
- Wahrnehmung der Auskunftspflicht (insbesondere nach den Bestimmungen des Psychologengesetzes 2013 § 36, und Tiroler Heimgesetzes)
- Verwaltung personenbezogener Daten entsprechend dem Datenschutz und der Dokumentationsrichtlinie (insbesondere nach den Bestimmungen des Psychologengesetzes 2013 § 35)

A) BETRIEBS- /ORGANISATIONSBEZOGENE AUFGABEN, KOMPETENZEN UND VERANTWORTUNGEN

- Zielorientiertes Handeln im Sinne der Festlegungen und Richtlinien der Einrichtung sowie Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Unternehmungskultur
- Wirtschaftlicher, sachgerechter und sorgfältiger Umgang mit und Einsatz von Therapeutensilien, Medizinprodukten, Einrichtungsgegenständen usw.
- Einhaltung von betrieblichen Vorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen und Dienstwegen
- Mitwirkung bei der Integration spezieller Konzepte im Zusammenhang mit der psychosozialen Betreuung und Aktivierung sowie der Gesundheitsförderung und Prävention nach den Vorgaben der Einrichtung
- Mitwirkung an der Einhaltung von Vorschriften im Besonderen zu Unfallverhütung, Brandschutz, Arbeitszeit-, Arbeitsruhe- und Verwendungsschutz (z.B. Mutterschutz), Datenschutz
- Durchführung organisatorischer und administrativer Tätigkeiten im Rahmen der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie
- Mitwirkung bei und Durchführung von Qualitätsverbesserungs- und sicherungsmaßnahmen im Stations-/Wohnbereich (z.B. Durchführung von Fallbesprechungen, etc.)
- Teilnahme an Arbeitsgruppen im Hause
- Bearbeitung von Wünschen und Beschwerden von Heimbewohner:innen sowie ggf. Weiterleitung an vorgesetzte Stellen
- Mitwirkung bei der Anschaffung und Einführung von Geräten und Hilfsmitteln zur sozialen Aktivierung, zur Gesundheitspsychologie und Klinischen Psychologie sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention
- Mitwirkung bei der Verbesserung von Arbeitsabläufen, Arbeitsplatzgestaltung usw. im eigenen Arbeitsbereich
- Mitwirkung beim Gestalten der Stations-/Wohnbereiche (Dekorationen usw.) sowie von Festen, Feiern, Ausflügen, Beschäftigungsangeboten
- Sofern keine gesetzlichen Offenbarungs-, Anzeige- oder Meldepflichten bestehen: Wahren von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie Verschwiegenheit zu

Sofern auf generelle Rechtsvorschriften, insbesondere Gesetze und Verordnungen, Bezug genommen wird, ist damit jeweils, vorausgesetzt es wurde nichts anderes angegeben, die geltende Fassung zu verstehen („in der geltenden Fassung“ = idgF).

dienstlichen Vorfällen, dienstlichen Besprechungen und Sitzungen jeglicher Art. Diese bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehend

A) MITARBEITERINNENBEZOGENE AUFGABEN, KOMPETENZEN UND VERANTWORTUNGEN:

- Vermittlung und Vorleben betrieblicher Werte und Grundhaltungen
- Sorge um ein gutes Stationsklima und günstige sowie gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen (z.B. Anwendung von Mobilisationshilfsmitteln, persönlicher Schutzausrüstung, etc.)
- Teilnahme an Fallbesprechungen, Dienst- und Teambesprechungen
- Mitverantwortung für einen korrekten, fachlichen Informationsfluss innerhalb des Aktivierungs- und Betreuungsteams nach den berufsrechtlichen Vorschriften
- Anleitung, Begleitung und Beurteilung von Studierenden und Auszubildenden unter Einhaltung bestehender rechtlicher Erfordernisse, einrichtungsinterner Regelungen und Richtlinien in Zusammenarbeit mit Ausbildungseinrichtungen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der Gesundheits- und Krankenpflege (insbesondere Fachhochschulen, Gesundheits- und Krankenpflegeschulen), für die klinische Ausbildung sowie für die Praxisanleitung zuständige Personen, ggf. Mentoren
- Mitwirkung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen im eigenen Arbeitsbereich
- Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen
- Regelmäßige, persönliche Fortbildung zu den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie sowie der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften, allenfalls Absolvierung von einschlägigen Weiterbildungen, Sonderausbildungen/Spezialisierungen
- Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

Neben den hier aufgeführten Aufgaben ist die Stelleninhaberin verpflichtet, andere Aufträge auszuführen, die dem Wesen nach zum Aufgabengebiet gehören oder im Rahmen der organisatorischen Abläufe im Rahmen der psychosozialen Betreuung und Aktivierung sowie der Gesundheitsförderung und Prävention notwendig sind.

Sonstiges

- Geschenkkannahmeverbot iSd Tiroler Heimgesetzes
- Einhalten des vorgegebenen Dienstplanes und der Dienstzeiten
- Sorge um die persönliche Einarbeitung
- Aus Gründen der Verletzungsgefahr und aus Hygienegründen ist das Tragen von Hand- und Armschmuck (insbesondere Armreifen, Ringen, etc.) im Dienst nicht erlaubt
- Aus Gründen der Verletzungsgefahr und aus Hygienegründen dürfen die Fingernägel nicht über die Fingerkuppe reichen. Nagellack, Gelnägel und Kunstnägel sind aus hygienischer Sicht nicht gestattet
- Gepflegtes Äußeres
- Die private Nutzung von Mobiltelefonen, Smartphones, Tablets etc. während der Dienstzeit ist nicht erlaubt

Diese Stellen- bzw. Funktionsbeschreibung ist nicht Bestandteil des Dienstvertrages und kann jederzeit von der jeweiligen Leitung entsprechend den Betriebserfordernissen

Sofern auf generelle Rechtsvorschriften, insbesondere Gesetze und Verordnungen, Bezug genommen wird, ist damit jeweils, vorausgesetzt es wurde nichts anderes angegeben, die geltende Fassung zu verstehen („in der geltenden Fassung“ = idgF).

abgeändert bzw. ergänzt werden. Sie gilt gleichzeitig bis auf Widerruf als Dienstanweisung.

Anhang

Gesundheitspsychologie – Berufsumschreibung laut Psychologengesetz 2013/Fassung vom 10.07.2025

- §13 (1) Die Berufsausübung der GP unter Einsatz gesundheitspsychologischer Mittel umfasst Aufgaben zur Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte. Diese beruhen auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie hängen mit der Förderung und Erhaltung von Gesundheit zusammen, mit den verschiedenen Aspekten gesundheitsbezogenen Verhaltens einzelner Personen und Gruppen und mit allen Maßnahmen, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung und der Verbesserung des Systems gesundheitlicher Versorgung dienen.
- (2) Der Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen, der den gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder Psychotherapiegesetz, BGBl. I Nr. 361/1990, geregelten Berechtigungsumfang nicht berührt, umfasst
1. *die mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführte Analyse von Personen aller Altersstufen und von Gruppen, insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsverhaltens und dessen Ursachen,*
 2. *aufbauend auf Z1 die Erstellung von gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten, insbesondere in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten und dessen Ursachen,*
 3. *gesundheitspsychologische Maßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt,*
 4. *gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie*
 5. *die gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung.*
- (3) Die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie ist den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehalten. Anderen Personen, die nicht zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie berechtigt sind, ist die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie verboten.
- (4) Durch die Bestimmungen des Abs.3 wird der durch das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, durch das Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder durch das Psychotherapiegesetz, BGBl. I Nr. 361/1990, geregelte Tätigkeitsbereich nicht berührt.

Sofern auf generelle Rechtsvorschriften, insbesondere Gesetze und Verordnungen, Bezug genommen wird, ist damit jeweils, vorausgesetzt es wurde nichts anderes angegeben, die geltende Fassung zu verstehen („in der geltenden Fassung“ = idgF).

Ebenso werden durch die Bestimmungen des Abs. 3 Tätigkeiten durch Psychologinnen und Psychologen in jenem Umfang nicht berührt, als für diese Tätigkeiten besondere gesetzliche Regelungen bestehen.

Klinische Psychologie – Berufsumschreibung laut Psychologengesetz 2013/Fassung vom 10.07.2025

§22 (1) Die Berufsausübung der Klinischen Psychologie umfasst unter Einsatz klinisch-psychologischer Mittel auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes, die Untersuchung, Auslegung und Prognose des menschlichen Erlebens und Verhaltens sowie die gesundheitsbezogenen und störungsbedingten und störungsbedingenden Einflüssen darauf, weiters die klinisch-psychologische Behandlung von Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen.

(2) Der den Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich, der den gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder Psychotherapiegesetz, BGBl. I Nr. 361/1990, geregelten Berechtigungsumfang nicht berührt, umfasst

1. *die klinisch-psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das menschliche Erleben und Verhalten sowie*
2. *aufbauend auf Z1 die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmale oder Verhaltensformen in Bezug auf psychische Störungen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die das menschliche Erleben und Verhalten beeinflussen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die durch menschliches Erleben und Verhalten beeinflusst werden.*

(3) Darüber hinaus umfasst der Tätigkeitsbereich der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen insbesondere

1. *die Anwendung klinisch-psychologischer Behandlungsmethoden bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, die aufbauend auf klinisch-psychologische Diagnostik fokussiert, ziel- und lösungsorientiert ist.*
2. *klinisch-psychologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in Krisensituationen,*
3. *klinisch-psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ihrer Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten sowie*
4. *die klinisch-psychologische Evaluation.*

(4) Die Ausübung der klinisch-psychologischen Tätigkeiten gemäß Abs. 2 und die berufsmäßige Ausübung der Tätigkeiten gemäß Abs. 3 ist den Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorbehalten.

Regelmäßige Fort- und Weiterbildung

Klinische und Gesundheitspsycholog:innen sind gesetzlich dazu verpflichtet, sich durch den

Sofern auf generelle Rechtsvorschriften, insbesondere Gesetze und Verordnungen, Bezug genommen wird, ist damit jeweils, vorausgesetzt es wurde nichts anderes angegeben, die geltende Fassung zu verstehen („in der geltenden Fassung“ = idgF).

Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen über den aktuellen Stand der erlernten und ausgeübten Methoden zu informieren, sich damit kritisch auseinander zu setzen und ihn eigenverantwortlich in der eigenen Tätigkeit zu berücksichtigen.

Der regelmäßige Besuch von Fortbildungsveranstaltungen in der Dauer von mindestens **150** Einheiten im Zeitraum von **fünf Jahren** kann als allgemein akzeptierter Richtwert im Bereich der Klinischen und Gesundheitspsychologie genannt werden. Absolvierte Weiterbildungen sind zum Teil ebenso anrechenbar, wie etwa Literaturstudium oder eine weitere Ausbildung.

Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt in der Regel computerunterstützt. Dabei werden die psychologischen Interventionen angeführt sowie die Wirkung auf die Bewohner:in kurz beschrieben. Ausführliche, persönliche Erörterungen und Sozialanamnesen werden in Papierform dokumentiert und im Haus in einem versperrenbaren Kasten aufbewahrt.

Behandlungsdauer

Die Häufigkeit des direkten Bewohner:innenkontaktes variiert je nach Fragestellung und Behandlungsauftrag. Der Zeitaufwand pro Bewohne:in umfasst neben dem direkten Kontakt auch weitere Leistungen wie Studium der Befunde, Wege, Wartezeit, Dokumentation usw.